

Sitzungsvorlage Nr. 108/2018
Sitzung: Gemeinderat
Anlage(n):
Lageplan

Sitzung am 03.07.2018
AZ: II-022.31; 785.04/Be
Erstellt: 23.05.2018



SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Einziehung von Weggrundstücken und einer Brücke bei der Weitinger Mühle, Flst. Nr. 4510/1, Flst. Nr. 4511/1 und Teilfläche Flst. Nr. 4542, Gemarkung Weitingen **- Einziehungsbeschluss**

Bei der Weitinger Mühle an der L370 befindet sich eine Holzbrücke mit Stahlträger über einen Seitenarm des Neckars. Die Brücke steht im Eigentum der Gemeinde und ist schadhaft. Zwischen den Anwesen „Weitinger Mühle 3 und 4“ gelangt man auf den Weg Flst.Nr. 4542 zur Brücke, die den Mühlekanal überquert. Diese erschließt den Feldweg Flst.Nr. 4511/1 und das private Grundstück 4512. Südlich davon befindet sich ein weiteres Wegflurstück 4510/1, welches tatsächlich nicht genutzt wird.

Die Brücke soll von der Gemeinde an den Eigentümer der Weitinger Mühle 4, welcher auch Eigentümer des Flst.Nr. 4512 ist, übergeben werden. Gleichzeitig sollen die Weggrundstücke Flst.Nr. 4510/1, 4511/1 und eine Teilfläche der Wegfläche Flst.Nr. 4542 ebenfalls an den Grundstückseigentümer der Weitinger Mühle 4 verkauft werden. Um dies zu ermöglichen ist es notwendig, die Wegflächen und die Brücke einzuziehen bzw. zu entwidmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat in öffentlicher Sitzung am 20.03.2018 beschlossen, das Einziehungsverfahren für die Wegflächen Flst.Nr. 4510/1, Flst.Nr. 4511/1, eine Teilfläche des Flst.Nr. 4542 sowie die Brücke beim Flst.Nr. 4542 einzuleiten. Die Absicht der Einziehung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eutingen im Gäu vom 29.03.2018 öffentlich bekannt gemacht. Damit begann gem. § 7 Straßengesetz eine Frist von 3 Monaten, in der Einwendungen von Seiten der Bürger erhoben werden konnten.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist, dem 28.06.2018, sind keine Einwendungen eingegangen. Daher empfiehlt die Verwaltung, die im Lageplan gekennzeichneten Flächen, Flst.Nr. 4510/1, Flst.Nr. 4511/1, Teilfläche Flst.Nr. 4542 sowie die Brücke beim Flst.Nr. 4542, Gemarkung Weitingen, einzuziehen.

Beschluss:

Die im Lageplan markierten Wegflächen Flst. Nr. 4510/1, Flst. Nr. 4511/1, Teilfläche des Flst. Nr. 4542 sowie die Brücke beim Flst. Nr. 4542, Gemarkung Weitingen, sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und werden daher gem. § 7 Straßengesetz eingezo-
gen.

